



Müller-Solger, Hermann

Bildungspolitische Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft in Europa

Zeitschrift für Pädagogik 36 (1990) 6, S. 805-825



Quellenangabe/ Reference:

Müller-Solger, Hermann: Bildungspolitische Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft in Europa - In: Zeitschrift für Pädagogik 36 (1990) 6, S. 805-825 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-145867 - DOI: 10.25656/01:14586

https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-145867 https://doi.org/10.25656/01:14586

in Kooperation mit / in cooperation with:



http://www.juventa.de

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch ausschmießlich für den personlichen, indn-konfriedzeiten Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Uhreberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schule beibehalten werden. Sie durfen dieses Dokument nicht in rigendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

dieses Dokuments erkennen Sie die der Verwendung Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to after this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact: Digitalisiert

peDOCS

DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation Informationszentrum (IZ) Bildung

E-Mail: pedocs@dipf.de Internet: www.pedocs.de



Zeitschrift für Pädagogik

Jahrgang 36 – Heft 6 – Dezember 1990

I. Essay

JOACHIM MEHLHAUSEN

Gedenken an Bruno Bettelheim 793

II. Thema: Bildung und Europa '92

HERMANN MÜLLER-

SOLGER

Bildungspolitische Zusammenarbeit der Europäi-

schen Gemeinschaft in Europa 805

Ingeborg Berggreen Europa '92 – Konsequenzen der Europäischen Ei-

nigung für den Kulturföderalismus in der Bundes-

republik Deutschland 827

KURT CZERWENKA Schulsystem, Selektion und Schulzufriedenheit in

Frankreich 849

III. Diskussion

Hans Christoph Berg Bilanz und Perspektiven der Reformpädagogik.

Vorschlag zum Neuansatz eines Forschungsschwerpunktes "Reformpädagogische und alter-

native Schulen in Europa" 877

Heiner Ullrich Die Reformpädagogik – Modernisierung der Er-

ziehung oder Weg aus der Moderne? 893

Eckard König Bilanz der Theorieentwicklung in der Erziehungs-

wissenschaft 919

Wolfgang Keim "Moralismus" versus "menschliches Maß". Eine

Erwiderung auf den Versuch einer Satire von

Klaus Prange 937

IV. Besprechungen

Peter Menck Friedrich Adolph Wilhelm Diesterweg: Sämtli-

che Werke, Bd. 17 943

VOLKMAR WITTMÜTZ HORST F. RUPP: Friedrich Adolph Wilhelm Die-

sterweg - Pädagogik und Politik 946

Peter Metz Henning Schröer/Dietrich Zillessen (Hrsg.):

Klassiker der Religionspädagogik 947

HANS-ULRICH MUSOLFF KARL ERNST NIPKOW: Bildung als Lebensbeglei-

tung und Erneuerung. Kirchliche Bildungsverantwortung in Gemeinde, Schule und Gesell-

schaft 951

HORST F. RUPP FRIEDRICH SCHWEITZER: Lebensgeschichte und Re-

ligion. Religiöse Entwicklung und Erziehung im

Kindes- und Jugendalter 955

HORST F. RUPP KARL ERNST NIPKOW/FRIEDRICH SCHWEITZER/

JAMES W. FOWLER (Hrsg.): Glaubensentwicklung

und Erziehung 955

V. Dokumentation

Pädagogische Neuerscheinungen 963

Contents

I. Essay

JOACHIM MEHLHAUSEN In Memoriam Bruno Bettelheim 793

II. Topic: Education and Europe '92

Hermann Müller-

Educational-Policy Co-Operation in the European

SOLGER

Community 805

INGEBORG BERGGREEN

Europe '92 - Consequences of the European Uni-

fication for Cultural Federalism in the Federal

Republic of Germany 827

KURT CZERWENKA

School System, Selection, and Satisfaction with

Schooling in France 849

III. Discussion

HANS CHRISTOPH BERG

State and Perspectives of Educational Reform -

A Proposition for a New Approach to Research on

Alternative Schools in Europe 877

HEINER ULLRICH

The Educational Reform Movement - A Moder-

nization of Education or a Way Out of Modern-

ism? 893

ECKARD KÖNIG

Balancing the Development of Educational Theo-

ry 919

WOLFGANG KEIM

"Moralism" versus "Human Measure" - In Res-

ponse to an Attempt at a Satire by Klaus Pran-

ge 937

IV. Book Reviews 943

V. Documentation

New Books 963

HERMANN MÜLLER-SOLGER

Bildungspolitische Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft in Europa

Zusammenfassung

Der Artikel geht aus von der europäischen Bildungstradition und skizziert dann einige zentrale bildungspolitische Absichten und mögliche Folgen der europäischen Integration, die mit der Formel "EG '92" bezeichnet wird. Einen Schwerpunkt stellt die Schilderung der absehbaren Konflikte und Kompetenzstreitigkeiten dar. Angesichts der schon jetzt beträchtlichen bildungspolitischen Aktivitäten der Gemeinschaft kommt der Artikel aber zu einem positiven Schluß. Er plädiert für eine beschränkte Bildungskompetenz der EG und für deren Nutzung und Profilierung auch über den EG-Bereich hinaus. Als leitendes Ziel der Entwicklung wird die "neue Bildungsgemeinschaft in Europa" genannt, die ohne die EG nicht möglich wäre, zugleich aber nicht allein von ihr geschaffen werden kann.

1. Bildung und Europa

Auch wenn wir heute allmählich dazu übergehen, in globalen Kategorien zu denken – globale Friedenssicherung, globaler Umweltschutz und, zumindest in mancherlei Erklärungen, auch globale Solidarität –, bleibt doch Europa der Ursprung für die Formen von Wissenschaft, Bildung und Zivilisation, die inzwischen die Welt erobert haben. Ob Europa weiterhin Quelle für Innovationen und für eine Besserung der globalen Lebensverhältnisse sein kann, hängt wesentlich von seiner Vitalität ab und ebenso von seiner Fähigkeit, das Konzept seiner selbst, den in der Bildung vermittelten Entwurf seines Selbstverständnisses und seines Zukunftsbildes, wirkungsvoll an die nachfolgenden Generationen weiterzugeben. Europa ist von seiner Geschichte her ein großer Bildungsraum. Die zukünftige Gestalt eines revitalisierten und global orientierten Europas wird sich ohne ihre Absicherung in einem erweiterten europäischen Bildungskonzept und in erweiterten europäisch ausgerichteten Bildungsinstitutionen nicht erreichen lassen.

Dem steht die allenthalben zu beobachtende Verstärkung der Regionalisierung keineswegs entgegen. Wenn Katalanen, Bretonen, Schotten, Flamen und auch Bayern mehr Selbständigkeit verlangen oder verstärkt auf ihrer gegebenen Selbständigkeit bestehen, dann muß das keineswegs als Verweigerung gegenüber Europa verstanden werden. Europa braucht selbstbewußte und bürgernah verwaltete Regionen. Doch gestärkte Autonomie verlangt auch gestärkte Kooperationsfähigkeit, mehr Selbstbestimmung verlangt zugleich größere Offenheit, mehr Konzentration auf eigene Konzepte verlangt mehr Toleranz gegenüber anderen.

Man kann diese Dialektik auch aus der Präambel des EWG-Vertrages heraus-

lesen. Hier ist einerseits von den "Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker" die Rede, andererseits soll ein "redlicher Wettbewerb" und eine Verringerung des Rückstands einzelner Gebiete erreicht werden. Harmonisierung, Flexibilisierung und Kohäsion sind die technischen Bezeichnungen für die drei Pole, auf die die Entwicklung in der Europäischen Gemeinschaft wesentlich bezogen ist. Auch für die Tendenzen der Bildungszusammenarbeit und für den darum entbrannten Meinungsstreit haben sie Erklärungskraft.

Die Präambel des EWG-Vertrages nennt als oberstes Ziel, den Frieden und die Freiheit zu wahren. Sie fordert die übrigen Völker Europas auf, sich diesen Bestrebungen anzuschließen. Die Memoiren Jean Monnets zeigen wie kaum ein anderes Werk über die Europäischen Gemeinschaften, daß mit dem Friedenswillen das zentrale Motiv und mit der freiwilligen Vereinigung einer wachsenden Anzahl europäischer Staaten in einer überstaatlichen Gemeinschaft die entscheidende Methode für die Herstellung neuartiger Verhältnisse in Europa bezeichnet sind1. Die gerade in der Bundesrepublik Deutschland besonders häufig anzutreffende Diskussion, die in der Europäischen Gemeinschaft nur die Wirtschaftsgemeinschaft sieht und mit einiger Dramatik vor einer "Funktionalisierung" der Bildung durch den europäischen Wirtschaftsprozeß glaubt warnen zu müssen, greift zu kurz. Mit der fundamentalen Zielsetzung der europäischen Bewegung, die "europäischen Bürgerkriege" des 19. und 20. Jahrhunderts endgültig zu überwinden, ist von vornherein mehr intendiert als die Fusionierung der Kohle- und Stahlindustrie zur Kontrolle der Waffenproduktion oder die Verflechtung der Wirtschaften und die Mehrung eines gemeinsamen Wohlstands zur Beseitigung möglicher Motive für Aggressionen, intendiert ist vielmehr auch, daß neue Formen und Inhalte eines europäischen Denkens entwickelt werden, das zu einem neuartigen Verständnis der Menschen untereinander und zu einer neuartigen Solidarität führt. Daher ist es schon vom Grundkonzept der Gemeinschaft her geboten, auch eine zunehmende Verflechtung der Bildungssysteme in der Europäischen Gemeinschaft anzustreben. Es ist daher bedeutungsvoll, daß Jean Monnet bereits in einem Schreiben vom 21. November 1960 an Konrad Adenauer vorschlug. daß neben regelmäßigen Treffen der Regierungschefs auch Begegnungen der Außen-, der Verteidigungs- und der Erziehungsminister stattfinden sollten².

2. Auf dem Weg zu einer Europäischen Union

In der Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986 ist als Ziel der Gemeinschaft und ihrer politischen Zusammenarbeit gegenüber Drittstaaten das Ziel festgeschrieben, "gemeinsam zu konkreten Fortschritten auf dem Weg zur Europäischen Union beizutragen" (Artikel 1). Hierbei wird auf die Feierliche Deklaration zur Europäischen Union, die am 18. Juni 1983 unter deutscher Präsidentschaft vom Europäischen Rat in Stuttgart angenommen worden war, Bezug genommen. In dieser Feierlichen Deklaration war – erstmals in dieser herausgehobenen Form – der besondere Beitrag von Bildung und Kultur

für die Verwirklichung einer Europäischen Union besonders herausgestellt worden.

Die Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes mit dem Jahresende 1992 ist nur eine Etappe auf diesem Wege. Die Erwartungen, die sich auf diese Etappe richten, sind hoch, auch wenn sie durch die Ereignisse des letzten Jahres in Mittel- und Osteuropa und in Deutschland weniger kalkulierbar geworden sein mögen. Von der Verwirklichung des Binnenmarktes wird insbesondere eine Beschleunigung des Strukturwandels und eine rasch wachsende Nachfrage nach Arbeitskräften mit internationaler Kooperationsfähigkeit erwartet. Mit größeren Wanderungsströmen ist allerdings nicht zu rechnen, charakteristisch wird vielmehr der befristete Auslandsaufenthalt von bestimmten Spezialisten sein, d.h. eine Art Yuppie-style-migration, wie HYWEL C. Jones, der Leiter der Bildungsabteilung in der EG-Kommission, es genannt hat³.

Aus dieser Entwicklung ergeben sich wichtige Herausforderungen für die Bildungszusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene und für die nationale Bildungspolitik. Diese in dem sich jetzt unmittelbar vollziehenden Integrationsprozeß vorherrschende Orientierung am Binnenmarkt reicht jedoch keineswegs aus, um der Bildungszusammenarbeit in den Gremien der Gemeinschaft und der Ausrichtung der nationalen Bildungssysteme einen angemessenen Horizont zu geben. Hier sind weitergehende bildungs- und kulturspezifische Perspektiven erforderlich. Der Umkehrschluß, daß die Gemeinschaft wegen ihrer überwiegenden Wirtschaftsorientierung ohnehin nicht geeignet sei, sich eingehender mit Fragen des Schulwesens, der Bildungsinhalte oder mit sonstigen speziell bildungspolitischen Fragen zu befassen, muß demgegenüber in Sackgassen führen.

Die für die Bildungszusammenarbeit in der EG programmatische Linie läßt sich wie folgt skizzieren⁴. Nach ersten Thematisierungen von Bildungsfragen im Rahmen der Gemeinschaft Anfang der 70er Jahre, u.a. durch den damaligen EG-Kommissar Ralf Dahrendorf, wurde 1976 ein Aktionsprogramm im Bildungsbereich angenommen, das noch heute in erheblichem Umfang die Grundlage für die Bildungszusammenarbeit in der Gemeinschaft ist. Dieser Beschluß erfolgte nach der sogenannten gemischten Formel, wie sie als eine besondere Beschlußform in der Gemeinschaft für zahlreiche Politikbereiche angewendet worden ist und wird. Für den Bildungsbereich lautet sie "Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen". Sie bedeutet, daß unter dieser Formel auch Gegenstände in die Beratung einbezogen werden, die nicht durch den EWG-Vertrag abgedeckt sind. Diese Formel hat sich für viele Bereiche als ein nützliches Vehikel für die Dynamik der Gemeinschaft erwiesen. Sie ist rechtlich ein Unikum und für manchen klassischen Juristen gewiß ein Ärgernis, sie hat jedoch den Vorteil, pragmatisch wirksam zu sein. Die gemischte Formel, so kann man verallgemeinernd sagen, ist ein wesentlicher Ausdruck des pragmatisch-dynamischen Grundkonzepts der Gemeinschaft⁵.

Die Feierliche Deklaration von Stuttgart hat dieses perspektivische Konzept für die Zusammenarbeit im Bildungsbereich bestätigt. Der Europäische Rat von Mailand tat im Juni 1985 mit seinen Beschlüssen zum Europa der Bürger

ein übriges hinzu, indem er auf die Notwendigkeit hinwies, die erweiterte Realität Europas für die Bürger unmittelbar erfahrbar zu machen. Hierzu waren die Mitgliedstaaten wie auch die Gemeinschaft aufgerufen. Sichtbarstes Ergebnis dieses neuen Ansatzes sind die großen Aktionsprogramme der Gemeinschaft, das ERASMUS-Programm (European Community Action Scheme for the Mobility of University Students) zur Förderung der Hochschulzusammenarbeit und des Studentenaustausches in der Gemeinschaft⁶, das COMETT-Programm (Community Programme in Education and Training for Technology) zur Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Hochschule und Wirtschaft⁷, das PETRA-Programm zur Förderung der Berufsbildungsmöglichkeiten für alle Jugendlichen in der Gemeinschaft⁸, das LINGUA-Programm zur Förderung des Fremdsprachenlernens⁹, das Jugendaustauschprogramm "Jugend für Europa"10 und manches andere. Der Ansatz war folgerichtig: Die Begegnung mit der erweiterten europäischen Wirklichkeit in der Bildungsphase, sei es durch Zusammenarbeit der Bildungseinrichtungen, sei es durch unmittelbare Austauschmaßnahmen, stellt ein wesentliches Element zur Vorbereitung einer neuen europäischen Lebenspraxis dar, die nach dem Wegfall der Grenzen notwendigerweise zu neuen Formen der Zusammenarbeit und der Arbeitsteilung und auch zu neuen politischen Strukturen finden muß.

Die Frage ist allerdings, wo ein solches, unmittelbar an die Bürger gerichtetes bildungspolitisches Handeln der Gemeinschaft seine Grenze finden muß. Die Pole Harmonisierung, Flexibilisierung und Kohäsion verleihen diesen pragmatisch-dynamischen Fortschritten Konturen, die von zahlreichen Bildungspolitikern, besonders auch solchen in der Bundesrepublik Deutschland, als bedrohlich empfunden werden¹¹. Es deutet vieles darauf hin, daß bei den anstehenden Verhandlungen zur Erweiterung der Verträge mit dem Ziel einer Verwirklichung der Politischen Union auch die Frage einer angemessenen Berücksichtigung der bildungspolitischen Zusammenarbeit auf der Tagesordnung stehen wird. Man wird hier nicht nur Kompetenzen aufrechnen dürfen, sondern Konzepte über angemessene Ziele und Methoden zur Schaffung eines neuartigen europäischen Bildungsraumes zu diskutieren haben.

3. Der Streit um die Kompetenzen

Der EWG-Vertrag gibt der Gemeinschaft keine Kompetenz für die Bildungspolitik selbst. Der Europäische Gerichtshof hat wiederholt, zuletzt in seinem Urteil zum ERASMUS-Programm vom 30. Mai 1989, festgestellt, daß die Bildungspolitik als solche nicht zu den Materien zählt, die der Vertrag der Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane unterworfen hat¹². Da es eine Klarstellung dessen, was die "Bildungspolitik als solche" umfaßt, nicht gibt, wird man dies auf jeden Fall so verstehen können, daß der Vertrag keine Grundlagen für Bestimmungen über die Organisation oder über die Inhalte des allgemeinen Bildungswesens hergibt.

Mittelbare Wirkungen, also Wirkungen, die beispielsweise aus der Ausgestaltung des Freizügigkeitsrechts in der Gemeinschaft herfließen, sind jedoch

zulässig. Dies hat der Gerichtshof auf der Linie seiner früheren Rechtssprechung im ERASMUS-Urteil im gleichen Zusammenhang klargestellt: Aus dieser Ausklammerung der Bildungspolitik als solche folge nicht, "daß die Ausübung der der Gemeinschaft übertragenen Befugnisse irgendwie eingeschränkt wäre, wenn sie sich auf Maßnahmen auswirken kann, die zur Durchführung einer Politik von der Art der Bildungspolitik ergriffen worden sind"¹³. Die Richtlinie über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern aus dem Jahre 1977, die auf Artikel 49 EWG-Vertrag, der die Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit regelt, gestützt ist¹⁴, und die auf Artikel 57 EWGV gestützten Richtlinien zur gegenseitigen Anerkennung von Diplomen und Zeugnissen sind Beispiele dafür¹⁵.

Eine besondere Zuständigkeit der Gemeinschaft ist jedoch für die berufliche Bildung gegeben, in allgemeiner Weise in den Artikeln 128 und 118 EWGV, in spezieller Weise in Artikel 41 EWGV (berufliche Bildung in der Landwirtschaft), in Artikel 56 EGKS-Vertrag (Beihilfen für die Umschulung von Arbeitnehmern. EGKS: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl) und in Artikel 9 EAG-Vertrag (Schulen für Fachkräfte im Atombereich. EAG: Europäische Atomgemeinschaft). Dies belegt, daß die Europäischen Gemeinschaften von vornherein stets die für die beabsichtigten Ziele erforderlichen Qualifizierungsaspekte mitberücksichtigt haben.

In der Anlage des Artikels 128 EWGV, der die Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsbildung vorsieht, sehen Kritiker des Vertrages jedoch eine allzu unklare Bestimmung. Der Europäische Gerichtshof hat diesen Artikel einmal eine "embryonale" Gemeinschaftspolitik genannt¹6 und im ERASMUS-Urteil wiederholt, daß sich die in diesem Artikel angesprochene gemeinsame Berufsbildungspolitik schrittweise entwickle. In Kurzform besagt das Urteil vom 30. Mai 1989 zum ERASMUS-Programm, das durch ein Urteil zum PETRA-Programm ergänzt wird, daß die Gemeinschaft befugt ist, der Durchführung der gemeinsamen Berufsbildungspolitik dadurch zur Wirkung zu verhelfen, daß sie auf der Grundlage dieses Artikels Aktionsprogramme, an denen mitzuwirken die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, beschließt, auch wenn dies, wie der Artikel es vorsieht, lediglich mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitgliedstaaten zu erfolgen braucht.

Mit diesen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs ist ein wichtiger Schritt in Richtung auf eine eigenständige Berufsbildungspolitik der Gemeinschaft, die mit Hilfe von Informations- und Stimulierungsprogrammen zur Wirksamkeit gebracht werden kann, vollzogen worden. Die Bedeutung dieses Schrittes ist erst dann ganz zu ermessen, wenn man sich vor Augen führt, daß der Gerichtshof in seinem ERASMUS-Urteil zugleich die Auffassung bekräftigt, daß auch die Hochschulen der beruflichen Bildung zuzurechnen sind. Der Streit ging ja um ein Hochschulprogramm, das vom Rat mit der doppelten Rechtsgrundlage der Artikel 128 und 235 EWGV beschlossen worden war. Gegen diese Rechtsgrundlage hatte die Kommission vor dem Gerichtshof Klage erhoben und im Prinzip Recht bekommen, auch wenn das Urteil zum ERAS-MUS-Urteil letztlich die doppelte Rechtsgrundlage bestätigte, weil hier auch

Forschungsaspekte berührt waren, die vom Berufsbildungsartikel 128 EWGV nicht gedeckt sind. Im Revisionsbeschluß zum ERASMUS-Programm vom Dezember 1989 sind diese Forschungsaspekte nunmehr entfallen¹⁷. Das Programm ERASMUS II wird jetzt allein auf den Artikel 128 gestützt, was die deutsche Delegation wie auch andere nur mit Bedauern zur Kenntnis nehmen konnte.

Dies bleibt jedoch ein konkreter Fall, und letztlich gilt die Rechtsprechung des Gerichtshofes nur für diesen. Die Frage bleibt bestehen, wo die Grenze für die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinschaft liegen soll. Diese Frage beunruhigt in der Bundesrepublik sowohl die Länder als auch die Bundesregierung¹⁸. Auch die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages "Zukünftige Bildungspolitik – Bildung 2000" wird in ihrem Abschlußbericht ihre Besorgnisse in dieser Richtung zum Ausdruck bringen.

Diese Bemühungen in der Bundesrepublik Deutschland um ein gemeinsames Konzept für den rechtlichen Rahmen einer künftigen Berufsbildungspolitik in der Europäischen Gemeinschaft auf der Grundlage des Art. 128 EWGV steht auch unter dem Eindruck von Ankündigungen der EG-Kommission, die insbesondere in ihren letzten beiden großen Programmpapieren enthalten sind, ihrer Mitteilung an den Rat "Allgemeine und berufliche Bildung in der Europäischen Gemeinschaft. Mittelfristige Leitlinien: 1989 bis 1992" vom 2. Juni 1989 und ihrer Mitteilung über ihr "Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte" vom 29. November 1989¹⁹. In beiden Papieren werden zahlreiche Initiativen angekündigt. Aus den mittelfristigen Leitlinien sollen lediglich die inzwischen eingelöste Ankündigung eines Aktionsprogramms zur Förderung der beruflichen Weiterbildung²⁰ und die noch nicht realisierte Absicht zur Vorlage eines Grünbuchs über die Herausforderungen im Hochschulwesen im Hinblick auf 1992²¹ hervorgehoben werden. Das Aktionsprogramm zur Sozialcharta kündigt darüber hinaus insbesondere eine Straffung und Koordinierung der vorhandenen Aktionsprogramme sowie eine Überarbeitung der allgemeinen Grundsätze zur Berufsbildung von 1963 und einen Vorschlag für ein Gemeinschaftsinstrument zur Regelung des Zugangs zur beruflichen Bildung an.

Es ist evident, daß schon diese Vorhaben ein erhebliches Konfliktpotential in sich bergen. Sicherlich wird es bei den allgemeinen Grundsätzen zur Berufsbildung gegenüber erwartbaren Harmonisierungstendenzen eine Auseinandersetzung über das vom Vertrag geforderte Kriterium der Allgemeinheit geben. Entsprechend wird beim Grünbuch zu den Hochschulen über den vom Europäischen Gerichtshof bestätigten Ausnahmebereich der Bildungspolitik als solcher zu streiten sein. Wie weit wird eine Anerkennung von Studienleistungen zur Flexibilisierung des Hochschulwesens in der Gemeinschaft eingefordert werden können? Bei den Aktionsprogrammen wiederum gibt es Auseinandersetzungen um das Gewicht des Kohäsionsaspektes, d.h. letztlich um die Verteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten. Beim erwähnten Revisionsbeschluß zum ERASMUS-Programm wurden beispielsweise die Kriterien zur Aufteilung der Stipendienmittel auf die Mitgliedstaaten zugunsten der peripheren Länder verändert. Dies wurde von der deutschen Delegation mitge-

tragen, die Bundesregierung sieht jedoch die Kohäsionspolitik grundsätzlich als eine Aufgabe an, die vorrangig und konzentriert von den Strukturfonds zu leisten ist, d.h. vom Regionalfonds, vom Sozialfonds und vom Landwirtschaftlichen Ausgleichsfonds.

Angesichts solcher Konfliktpotentiale, die ja letztlich aus der Unschärfe der Vertragsbestimmungen und der Dynamik ihrer Anwendung stammen, gibt es Stimmen, die für den Bereich der Berufsbildungspolitik, und damit auch für die Hochschulen, fordern, daß der Art. 128 EWG-Vertrag in der nächsten Regierungskonferenz nach Art. 236 EWGV revidiert wird. Angezeigt wäre dies wohl, insbesondere um statt einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit eine solche mit qualifizierter Mehrheit vorzusehen und um eine regelmäßige Beteiligung des an diesen Fragen sehr interessierten Europäischen Parlaments zu gewährleisten.

Zu dieser Diskussion um die Kompetenzen der Gemeinschaft im Bildungsbereich kommt in der Bundesrepublik Deutschland ein anderer Streit um Kompetenzen hinzu, der Kompetenzstreit zwischen Bund und Ländern im Hinblick auf die Vertretung der bildungspolitischen Zusammenarbeit in den Gremien der Gemeinschaft. Dieser Streit dürfte die Ausarbeitung einer prägnanteren Form des Art. 128 EWGV als Hoheitsübertragung auf die Gemeinschaft im Bereich der Berufs- und Hochschulbildung sicher nicht leichter machen. Die Bildungspolitik ist dabei nur ein Feld, auf dem die Länder stärkere unmittelbarere Mitwirkungsmöglichkeiten fordern. Die Kultur-, die Medien- und die Forschungspolitik sind andere Beispiele. Der Streit um die Kompetenzen der Gemeinschaft, in dem Bund und Länder durchaus weitgehend übereinstimmende Positionen einnehmen, wird also in der Bundesrepublik Deutschland von einem Streit um die Kompetenzen des Bundes und die Mitwirkungsrechte der Länder in EG-Angelegenheiten überlagert. Dieser Streit hat seinen Niederschlag bereits in unzähligen Publikationen, Konferenzen, Bundes- und Landtagsdrucksachen und Besprechungen zwischen den Beteiligten gefunden²².

Dieser überlagernde innerstaatliche Kompetenzkonflikt läßt sich hier nicht in seinen Einzelheiten nachzeichnen. Seine Grundstruktur ist folgende: Die Bundesregierung vertritt nach Art. 32 Grundgesetz die Bundesrepublik Deutschland nach außen. Nach Art. 2 Fusionsvertrag, das ist der Vertrag aus dem Jahre 1967, durch den die Bestimmungen der drei Gemeinschaftsverträge vereinheitlicht wurden, ist sie, vertreten durch einen Minister oder Staatssekretär, allein berechtigt, im Rat für die Bundesrepublik Deutschland abzustimmen. Die Bundesregierung hat demgemäß in den Gremien des Rates die Rolle des Delegationsleiters und Sprechers inne, und zwar auch in den Ausschüssen, die die Ratstagungen vorbereiten. Ländervertreter wirken in diesen Ausschüssen mit, soweit ausschließlich Gesetzgebungsmaterien oder wesentliche Interessen der Länder betroffen sind. Im Bildungsministerrat ist überdies in der Regel der Präsident der Kultusministerkonferenz vertreten, der auch das Wort ergreifen kann. Die Länder formulieren ihre Position zu EG-Vorhaben durch Beschlüsse des Bundesrates. An diese bleibt der Bundesvertreter gebunden, wenn es sich um Gegenstände aus dem Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder handelt. Nur aus zwingenden integrationspolitischen Gründen, die dem Präsidenten des Bundesrates schriftlich dargelegt werden müssen, kann der Bundesminister in solchen Fällen von dem Votum des Bundesrates abweichen. Dies alles ist in einer Bund-Länder-Vereinbarung vom 17.12.1987 festgestellt worden, die insgesamt zu einer stärkeren Länderbeteiligung, aber auch zu einem erheblich höheren Abstimmungsaufwand geführt hat²³. Bei den Ländern, insbesondere bei der Kultusministerkonferenz, ist die Zufriedenheit mit diesen Regelungen jedoch nicht sehr groß. Insbesondere wird die "Mediatisierung" der Länder auch bei Gegebenheiten ihrer ausschließlichen Zuständigkeiten durch den für die EG-Politik verantwortlichen Bund als störend empfunden. Durch die Dynamik der Gemeinschaft und das Recht des Bundes zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Art. 24 Abs. 1 Grundgesetz fürchten die Länder eine schleichende Aushöhlung ihrer Kompetenzen im Bildungsbereich und damit letztlich ihrer Staatlichkeit.

Die Diskussion über diese verfassungspolitischen Fragen wird zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland zumeist sehr abstrakt und teilweise sehr gereizt geführt. Eine Initiative mehrerer Länder im Bundesrat zur Änderung des Integrationsartikels im Grundgesetz, d.h. des Art. 24 Abs. 1, hat die Positionen nunmehr weiter verfestigt²⁴. Eine befriedigende Lösung für den begrenzten Bereich der Bildungspolitik wird damit schwieriger. Zugleich mahnen besonnene Kräfte, z. B. in der Enquete-Kommission "Bildung 2000" des Deutschen Bundestags, die Spielregeln der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern zu verbessern, um nicht nur im eigenen Lande, sondern auch in der Europäischen Gemeinschaft zu besseren Ergebnissen und einer aktiveren Mitwirkung zu gelangen. Merkwürdig berührt bei dieser Diskussion insbesondere der vorherrschende mechanistische Kompetenzbegriff, dem letztlich überholte Autarkie- und Souveränitätsbegriffe zugrunde liegen: Zugewinn hier wird als notwendiger Verlust dort verstanden, während Kompetenzen doch auch gemeinsam ausgeübt werden können, ohne aufgegeben zu werden. Eine Passage aus Jean Monnets Memoiren, die auf das Jahr 1969 Bezug nimmt, kann hier erhellend wirken: "Es galt aufs neue zu zeigen, und es würde auch noch lange so bleiben, daß die Souveränität dahinsichte, wenn man sie auf die Formen der Vergangenheit festlegte. Damit sie am Leben bleibt, muß man sie in dem Maße, in dem sich der Handlungsspielraum erweitert, in einen größeren Rahmen überführen, wo sie mit anderen zusammenschießt, die zur gleichen Entwicklung aufgerufen sind. Bei dieser Übertragung geht nichts verloren, im Gegenteil, alles wird gestärkt."25

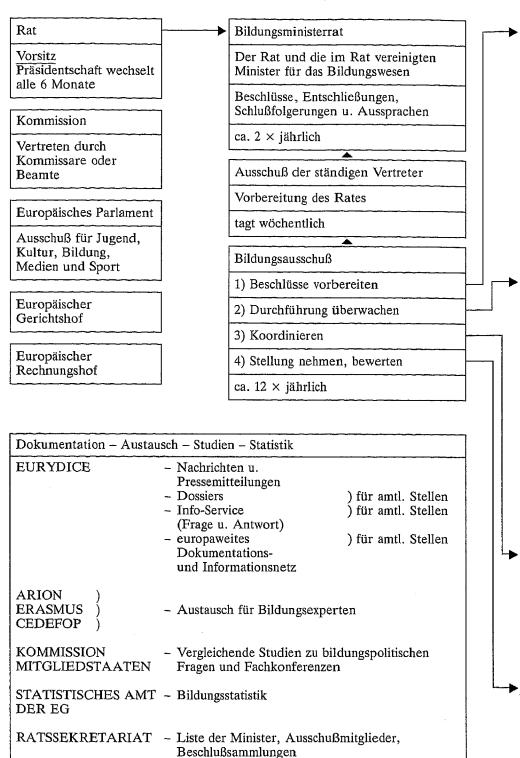
Blickt man auf den Streit um die Kompetenzen insgesamt, so bleibt sowohl im Hinblick auf den Konflikt um die Kompetenzen der Gemeinschaft im Bildungsbereich als auch im Hinblick auf die Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern zu diesen Fragen neben der Aufgabe, angemessene Formen der gemeinsamen Souveränitätsausübung zu entwickeln, zunächst vor allem die Notwendigkeit, sich die tatsächliche Substanz der bisherigen Gemeinschaftsaktivitäten vor Augen zu führen. In einem zweiten Schritt wären dann erst die Grenzen abzustecken, wo die bildungspolitische Zusammenarbeit in der Gemeinschaft nicht mehr europäische Integrationspolitik, sondern Bildungspolitik im engeren Sinne darstellen würde. Daß es einen Einfluß der

Gemeinschaft auf das Bildungswesen der Mitgliedstaaten gibt, ist eine notwendige Konsequenz ihrer Zielsetzungen. Die kritische Grenze verläuft dort, wo die Gemeinschaftsaktivitäten für die beteiligten Bildungssysteme nicht Ausweitung und Öffnung, sondern Einengung und Minderung der Gestaltungsmöglichkeiten bedeuten.

4. Bildungspolitische Aktivitäten im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft

Eine knappe Übersicht über den Stand der bildungspolitischen Zusammenarbeit in der EG kann zunächst von der schlichten Feststellung ausgehen, daß bisher zwischen 50 und 60 Beschlüsse des Rates zu Fragen der allgemeinen und der beruflichen Bildung gefaßt worden sind. Die fachliche Zuordnung einzelner Beschlüsse ist dabei nicht abschließend festzustellen, da z.B. Beschlüsse zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen oder zur Förderung der Frauenbeschäftigung wichtige berufsbildungspolitische Aspekte haben können. Für die bildungspolitischen Maßnahmen im engeren Sinne sind die seit 1986 ins Leben gerufenen sechs größeren Aktionsprogramme sowie eine Anzahl weiterer Maßnahmen, die mit Namen belegt sind wie CEDEFOP(Centre européen pour le développement de la formation professionnelle), IRIS oder EURYDICE, besonders wichtig. Einen großen Anteil stellen daneben Entschließungen und Schlußfolgerungen nach der gemischten Formel dar, die punktuelle Maßnahmen, insbesondere den Erfahrungsaustausch zu einzelnen Themen, wie z.B. zur Umwelterziehung, vorsehen. Zu diesen Beschlüssen sollen einige genauere Angaben folgen²⁶. Doch die Übersicht über den Bestand der Zusammenarbeit wäre unvollständig, wenn nicht auch darauf hingewiesen würde, daß sich in der Gemeinschaft auch bestimmte institutionelle Gegebenheiten hergestellt haben. Die beigefügte schematische Darstellung gibt eine grobe Übersicht. Auf eine weitergehende Erläuterung muß hier aus Raumgründen leider verzichtet werden²⁷. Sicherlich gehören auch die in fast 30 Jahren auf dem Gebiet der Berufsbildung und in fast 20 Jahren auch auf dem Gebiet der Hochschulen und des allgemeinen Bildungswesens entwickelten Formen der Zusammenarbeit ebenso zu den Ergebnissen der bildungspolitischen Arbeit in der EG wie die Sachentscheidungen selbst.

Fragt man nicht nach der Quantität, sondern nach der Qualität dieser Sachentscheidungen, so läßt sich zunächst feststellen, daß nur einer dieser zahlreichen Texte, nämlich die bereits erwähnte Richtlinie über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern aus dem Jahre 1977, bestimmte Maßnahmen für die Bildungspolitik der Mitgliedstaaten verbindlich vorschreibt. Doch diese Vorschriften, die im übrigen sehr flexibel gefaßt sind, dienen nicht der Harmonisierung der Bildungspolitik, sondern der Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer nach Art. 49 EWGV. Entsprechend wird dieser Artikel auch als Rechtsgrundlage für diese Richtlinie herangezogen. Die Umsetzung der Richtlinie wird überwacht. Besondere Schwierigkeiten hat es damit zumindest in der Bundesrepublik Deutschland nicht gegeben. Eine gewisse Vorgabe stellen auch die 1963 auf der Grundlage von Art. 128 EWGV beschlossenen allgemeinen Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen



1) Beschlüsse vor- bereiten	Beschlüsse (Rat) z.B. über Aktionsprogramme (ERASMUS u.a.)	Entschließungen und Schlußfolgerungen (Rat, gemischte Formel)		
Vorschlag	KommissionBegründung, Finanzbogen	 Kommission, Präsidentschaft, Mitgliedstaaten einführendes Arbeitspapier 		
Verhandlung	 Zusammenfassung der Textfortschritte in der Regel durch den Vorsitz ggf. ergänzende Informationen schriftlich 			
Ergebnis	Abstimmung im Rat entspre- chen jeweiliger Vertragsbestim- mung	- Konsens im Rat (formell) erforderlich		
Bekanntmachung	- Amtsblatt der EG			

			skussion von Berichten und anderen Angelegenheiten B. Konferenzen) mit Bezug auf:		
Programmausschüsse (z.B. ERASMUS), Grundlage Beschlüsse		Thematische Arbeitsgruppen, Grundlage Entschl. oder Schluß- folgerungen		Maßnahmen der Mitgliedstaaten	
Vorsitz Einberufung	: Komission : 2-3 × jährlich durch Kommission		Vorsitz Einberufung Besetzung	: Kommission : 1-3 × jährlich : Meldung durch	Berichte Konferenzen Modellversuche
Besetzung	Delegationsleiter		Ergebnisse	Delegationsleiter : Zwischen- und Abschlußberichte	Umsetzungs- maßnahmen
Ergebnisse					
Bericht- erstattung	: Programm- Mitteilungen				

3) Koordination

- Informationen über Vorhaben auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten
- Verknüpfung von Gemeinschaftsvorhaben mit nationalen Vorhaben
- Erörterung von Vorhaben in anderen Ratsgruppen (z.B. zur beruflichen Bildung, zur Forschung, zur Kultur usw.)
- Berichterstattung Sitzungsprotokoll

4) Stellungnahmen, Bewertungen				
Themenpapiere Konferenzvorhaben, -ergebnisse Studienvorhaben, -ergebnisse	 Vorlage durch Kommission, Präsident- schaft oder Mitgliedstaaten Berichterstattung, Sitzungsprotokoll, ggf. EURYDICE 			

Politik der Berufsausbildung dar. Diese Grundsätze haben jedoch allenfalls für die Ausgestaltung von Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene Bedeutung erlangt. In der Berufsbildungspolitik der Mitgliedstaaten selbst sind keine unmittelbaren Wirkungen erkennbar. Allerdings könnte bei einer Revision dieser Grundsätze ihr Gewicht für die Mitgliedstaaten größer werden. Alle übrigen Maßnahmen der Gemeinschaft dienen mehr oder minder direkt der Ergänzung und Unterstützung der nationalen Politiken, der Ergänzung durch ein sogenanntes europäisches Plus, z. B. durch eine Vernetzung nationaler Vorhaben in der Gemeinschaft, und der Unterstützung durch Stimulierung von gegebenen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten oder durch eine verbesserte gemeinsame Bemühung um Innovationen durch Informations- und Erfahrungsaustausch und durch praktische Zusammenarbeit. Kurz, Europa hat bisher so gut wie keine Einschränkungen der nationalen Gestaltungsspielräume in der Bildungspolitik mit sich gebracht, sondern vor allem Erweiterungen der Aktionsmöglichkeiten. Allerdings: Der Faktor Europa macht sich bemerkbar, auch in der Bildungspolitik. Es wäre jedoch verfehlt, dies als eine Einschränkung anzusehen. Vielmehr trifft zu, daß mit diesem Faktor Europa in erster Linie erweiterte Chancen und Möglichkeiten geboten werden.

Eine solche Erweiterung der Aktionsmöglichkeiten bieten insbesondere die Aktionsprogramme der Gemeinschaft im Bildungsbereich und einige ähnliche Maßnahmen. Sie sollen hier nur sehr kurz vorgestellt werden²⁸:

 ERASMUS, Programm zur Förderung der Hochschulzusammenarbeit und der Studentenmobilität

ERASMUS I (Juli 1987 bis Juni 1990), ERASMUS II (Juli 1990 bis Dezember 1994); Mitte 1987 bis 1989 rund 92 Mio. ECU, 1990 bis 1992 192 Mio. ECU; Studienjahr 1989/90 rund 25.000 Studentenstipendien, insgesamt derzeit rund 1.500 Hochschulkooperationsprogramme.

Für die Vorgabe von Stipendien im Rahmen des ERASMUS-Programms ist die förmliche Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft verbrachten Studienzeiten, eine Befreiung von Einschreibegebühren an der Gastuniversität und die Weitergewährung der nationalen Studienförderung für die im anderen Mitgliedstaat verbrachte Studienzeit Voraussetzung.

COMETT, Programm zur Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie

COMETT I (Januar 1986 bis Dezember 1989), COMETT II (Januar 1990 bis Dezember 1994); Finanzierung: 1986 bis 1989 rund 50 Mio. ECU, 1990 bis 1994 200 Mio. ECU; mehr als 2.500 Unternehmen, rund 1.000 Hochschuleinrichtungen und etwa 1.000 sonstige Organisationen haben sich bisher beteiligt, ca. 4.000 Studenten absolvierten ein Praktikum im EG-Ausland, Ausbildungseinheiten mit mehr als 200.000 Stunden und weitere 1.000 Stunden multimedialer Unterricht wurden gefördert, rund 60% der beteiligten Unternehmen sind Klein- und Mittelbetriebe.

LINGUA, Programm zur Förderung des Fremdsprachenlernens in der Gemeinschaft

Beschluß vom 28. Juli 1989, Programmdauer 1990 bis 1994; Finanzausstattung 200

Mio. ECU; vorgesehen sind Maßnahmen zur Lehrerfortbildung, die Förderung von Sprachstudenten, die Förderung von Fremdsprachen in der Wirtschaft und ein Austausch zum Sprachenlernen in der Berufsbildung; das Jahr 1990 stellt im wesentlichen eine Anlaufphase dar.

PETRA, Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben

Laufzeit 1988 bis 1993, Mittel rund 10 Mio. ECU jährlich; das bildungspolitische Ziel, allen Jugendlichen in der Gemeinschaft eine mindestens einjährige Berufsbildung zu geben, soll in diesem Programm durch Ausbildungspartnerschaften, Projekte und Forschungsvorhaben unterstützt werden.

 EUROTECNET, Aktionsprogramm zur Förderung von Innovationen in der Berufsbildung in der Folge des technologischen Wandels in der Europäischen Gemeinschaft²⁹

Beschluß des Rates vom 18. Dezember 1989, Zeitraum 1990 bis 1994, vorgesehene Mittel 7,5 Mio. ECU; in diesem Programm sind bereits aufgrund von Vorarbeiten 135 Demonstrationsprojekte miteinander verbunden.

FORCE, Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur F\u00f6rderung der beruflichen Weiterbildung³⁰

Beschluß des Rates vom 29. Mai 1990; vorgesehene Laufzeit 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1993, veranschlagte Mittel bis Ende 1992 24 Mio. ECU; Förderung von Partnerschaften, innovativen Konzepten und umfassenden Untersuchungen zur beruflichen Weiterbildung.

 CEDEFOP, Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Berlin)³¹

Das Zentrum wurde 1975 geschaffen. Es hat zur Zeit ca. 60 Mitarbeiter. Seine Hauptaufgaben sind Informationsverbreitung, Forschung und Beratung.

- EURYDICE, Bildungsinformationsnetz der Europäischen Gemeinschaft

Das Informationsnetz wurde mit dem Aktionsprogramm von 1976 eingerichtet. Es dient dem Informationsaustausch über Bildungsfragen zwischen amtlichen Stellen in der Gemeinschaft.

- ARION, Programm für den Austausch von Bildungsexperten

Das Programm wurde ebenfalls nach 1976 eingerichtet, derzeit nehmen daran jährlich rund 600 Experten aus allen Ländern der Gemeinschaft teil.

Ergänzend hinzuweisen ist auf das Austauschprogramm für junge Arbeitnehmer, das es seit 1977 gibt³². Jährlich nehmen daran ca. 3.000 junge Berufstätige im Alter von 18 bis 28 Jahren teil. Auch das Programm "Jugend für Europa", das 1988 angenommen wurde, liegt außerhalb des Bildungsbereichs im engeren Sinne. Es richtet sich an Jugendliche im Alter von 15 bis 25 Jahren im außerschulischen Bereich. Im Jahre 1989 nahmen daran ca. 3.000 Jugendliche teil.

Einen besonderen Charakter haben die am 7. Mai 1990 vom Rat der Außenminister beschlossenen Hilfsmaßnahmen der Gemeinschaft für die Mittel- und osteuropäischen Reformstaaten auf dem Gebiet des Hochschulwesens und der beruflichen Bildung. Es handelt sich um das Hochschulprogramm TEMPUS, mit dem Förderund Austauschmaßnahmen finanziert werden sollen³³, und um die Schaffung einer

Europäischen Stiftung für Berufsbildung, die insbesondere die Koordinierung westlicher Hilfsmaßnahmen im Berufsbildungsbereich sichern soll³⁴. Für beide Maßnahmen zusammen sollen bis 1992 rund 300 Mio. ECU zur Verfügung gestellt werden

Die Bedeutung dieser Programme insgesamt läßt sich vielleicht mit einem Hinweis auf die Entwicklung des Bildungsbudgets im Haushalt der Gemeinschaft charakterisieren. Seit dem Anlaufen der größeren Aktionsprogramme im Jahre 1987 sind diese Mittel für Bildungszwecke von 56 Mio. ECU im Jahre 1987 auf über 140 Mio. ECU im Jahre 1990 angestiegen. Es bleibt zu bemerken, daß die Mittel z. B. für die großen Programme ERASMUS und LINGUA trotz dieses Anstiegs deutlich hinter dem Bedarf zurückbleiben.

Während die Aktionsprogramme durchweg auf bestimmte Artikel des EWG-Vertrags gestützt sind, beziehen die rund 20 Entschließungen und Schlußfolgerungen nach der gemischten Formel auch Gegenstände ein, die nicht zur Vertragsmaterie gehören. Auf der Grundlage dieser Beschlüsse wurden zahlreiche gemeinsame Arbeitsgruppen eingesetzt sowie Studien und sonstige Initiativen eingeleitet. Diese Arbeiten betreffen Themen wie: Übergang von der Schule in die Berufsausbildung, Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern, alternierende Berufsausbildung, Einführung der neuen Informationstechnologien in die Schule und in die Berufsausbildung, Fremdsprachenunterricht, Betreuung von Behinderten, Bekämpfung des Analphabetentums, Chancengleichheit von Mädchen im Bildungswesen, Aufwertung der Europäischen Dimension im Bildungswesen, Umwelterziehung, Verbrauchererziehung, Gesundheitserziehung, Bekämpfung des Schulversagens und manches andere. Solche Entschließungen und Schlußfolgerungen sehen in der Regel Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf der einen Seite und Aufgaben der EG-Kommission auf der anderen Seite vor. Die Kommission ist zumeist für den Informationsaustausch zwischen den Staaten verantwortlich. Sie organisiert überdies die genannten Arbeitsgruppen, die den Informationsaustausch und die Koordinierung von Innovationsvorhaben betreiben. Die von der Gemeinschaft für diese sogenannten punktuellen Maßnahmen zur Verfügung gestellten Mittel bleiben durchweg jährlich unter 2 Mio. ECU.

Die auch in bildungspolitischen Kreisen viel diskutierte Richtlinie vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen³5, gehört im genaueren Sinne nicht zu den bildungspolitischen Beschlüssen der Gemeinschaft. Diese Richtlinie regelt ebenso wie die vorangegangenen Spezialrichtlinien für Ärzte, Apotheker, Architekten und andere Berufe die Überwindung staatlicher Reglementierungen beim Berufszugang. Die Umsetzung dieser Richtlinien soll mit Ablauf dieses Jahres abgeschlossen sein, so daß dann innerhalb der Europäischen Gemeinschaft das Fehlen eines bestimmten nationalen Diploms nicht mehr zur Versagung der Ausübung eines bestimmten Berufs führen kann. Es sind allerdings zum Ausgleich der Unterschiede zwischen der Berufspraxis in den Mitgliedstaaten Ausgleichsinstrumente vorgesehen. Es ist abzusehen, daß der Einsatz dieser Instrumente, im wesentlichen der Nachweis von bisheriger Praxis, die Auflage eines weiteren Praxisnach-

weises oder einer Kenntnisprüfung, mancherlei Schwierigkeiten mit sich bringen wird. Hinzuweisen ist hier lediglich darauf, daß derzeit über eine zweite allgemeine Richtlinie zur Anerkennung von Prüfungszeugnissen unterhalb des Niveaus des Abschlusses eines zweijährigen Hochschulstudiums verhandelt wird. Die große Verschiedenheit der Berufe in den Mitgliedstaaten macht die Lösung dieser Aufgabe außerordentlich schwer. Einen gewissen Einsatz bieten die Arbeiten über die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen den Mitgliedstaaten der EG, die mit einem Beschluß vom 16. Juli 1985 eingeleitet worden sind³6. Hier geht es darum, standardisierte Informationen über Berufsbildungszeugnisse in der Gemeinschaft anzubieten, um auf diese Weise sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber bessere Entscheidungsgrundlagen zu schaffen. Diese Arbeiten sind für mehrere wichtige Berufszweige, z.B. Kraftfahrzeugberufe, Hotel- und Gaststättengewerbe und Bauberufe, bereits abgeschlossen³7.

Diese Angaben und Hinweise führen in die Praxis zahlreicher Einzelaktivitäten, auf die hier nicht im einzelnen eingegangen werden kann. Sie bilden bereits heute einen Vorrat gemeinsamer Erfahrungen und miteinander verzahnter Aktivitäten, die einen wichtigen Beitrag zur europäischen Integration leisten. Es ist daher nicht verwunderlich, daß diese Aktivitäten auch über die Gemeinschaft hinaus Interesse erwecken. Insbesondere die Aktionsprogramme im Hochschulbereich sind für die Länder außerhalb der Gemeinschaft zunehmend attraktiv.

5. Beteiligung von Nicht-EG-Staaten an bildungspolitischen Aktivitäten der Gemeinschaft

Das erste Beispiel für eine Beteiligung von Nicht-EG-Staaten an Bildungsprogrammen der Europäischen Gemeinschaft stellen die Abkommen über die Beteiligung der EFTA-Staaten, am Programm COMETT II dar. Diese Abkommen wurden im Dezember 1989 bei einem Treffen der Außenminister von EG und EFTA parafiert. Sie sollen baldmöglichst in Kraft treten. Man folgt hier für den Bildungsbereich dem Muster von Abkommen der Gemeinschaft mit Drittstaaten nach Art. 228 EWGV, von dem im Forschungsbereich bereits breiter Gebrauch gemacht wird. Hier ist die Möglichkeit zu solchen Abkommen in Art. 130 n EWGV ausdrücklich vorgesehen. Für das Jahr 1990 ist zwischen der EG und der EFTA vereinbart, auch die Ausarbeitung von Abkommen für eine Beteiligung am ERASMUS-Programm voranzutreiben. Im Rahmen der umfassenden Verhandlungen zwischen der EG und den EFTA-Staaten über den europäischen Wirtschaftsraum dürften auch Schritte zur Öffnung weiterer Bildungsprogramme erfolgen.

Jenseits dieser Beteiligung an Aktionsprogrammen der Gemeinschaft ist für die Drittstaaten selbstverständlich auch der Informationsaustausch zu den zahlreichen oben genannten Themen von Interesse. Hier sind Brücken zum Europarat und zu anderen internationalen Organisationen zu schlagen. In der Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union von 1983 ist beispielsweise die Zusammenarbeit mit dem Europarat ausdrücklich herausgestellt worden.

Bei dieser themenbezogenenen Arbeit wirkt sich der europäische Faktor darüber hinaus auch auf die bilaterale Zusammenarbeit aus. Über die Anerkennung von Zeugnissen muß nunmehr beispielsweise unter den Vorzeichen der geltenden Hochschulrichtlinie von 1988 gesprochen werden. Darüber hinaus gewinnen die Diskussionen in der Bildungsforschung neue europäische Dimensionen. Beispielsweise wird derzeit ein Leitfaden zur Prävention des Analphabetentums in Europa als ein Beitrag zum Alphabetisierungsjahr der UNESCO in den Mitgliedstaaten der EG verbreitet³⁸. Solche Studien bieten auch Bildungsforschern aus anderen Staaten neue und vielleicht wichtige Einblicke. Der Austausch von Informationen in der Bildungsforschung geht über die Grenzen hinaus. Der Dialog mit der pädagogischen und psychologischen Forschung der Vereinigten Staaten war und ist ja häufig viel intensiver als der innerhalb Europas. Die Zunahme der vergleichenden Arbeiten in der Gemeinschaft und über die Gemeinschaft hinaus kann durchaus dazu führen, daß dieser Dialog in Europa selbst intensiver und fruchtbarer wird und daß neue Sichtweisen Platz greifen, die den Vergleich und die Verbindung stärker betonen als den jeweiligen nationalen Inbegriff von Bildung und die Unterschiede.

Mit den politischen Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa ist eine neue Notwendigkeit des Dialogs und der Kooperation über die Grenzen der Europäischen Gemeinschaft hinaus entstanden und dringlich geworden. Auf die am 7. Mai 1990 beschlossenen Hilfsmaßnahmen, das TEMPUS-Programm (Trans-European Mobility Scheme for University Studies) und die Europäische Stiftung für Berufsbildung ist oben schon hingewiesen worden. Für beide Vorhaben ist die Beteiligung von Drittstaaten, insbesondere von solchen Staaten, die sich an den Hilfsmaßnahmen für Mittel- und Osteuropa beteiligen, vorgesehen. Diese Hilfsmaßnahmen der Gemeinschaft für Mittel- und Osteuropa gehen auf den Auftrag des Weltwirtschaftsgipfels vom letzten Sommer an die EG-Kommission zurück, die West-Ost-Hilfe zu koordinieren. Die Gruppe der 24 beteiligten westlichen Demokratien tagt seither in einer Brüsseler Formation und begleitet diese Initiativen, die sich unter dem Namen PHARE-Programm zunächst an Polen und Ungarn richten. Für die Stiftung wird die Möglichkeit bestehen, daß Drittstaaten ihr auf dem Weg über ein Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft nach Art. 228 EWGV beitreten und auch einen Platz im Vorstand einnehmen können. Beim TEMPUS-Programm, das als Parallelprogramm zu vorhandenen Gemeinschaftsaktivitäten, insbesondere zu ERASMUS, COMETT und LINGUA, angelegt ist, wird eine Mitwirkung durch die Verknüpfung eigener Maßnahmen mit den durch das TEM-PUS-Programm geschaffenen Strukturen möglich werden.

Ein wesentliches Merkmal sowohl für die Abkommen zur Beteiligung von EFTA-Staaten am COMETT-Programm als auch für die Entwicklungsprojekte im Rahmen des TEMPUS-Programms zur Hilfe für mittel- und osteuropäische Staaten ist, daß Projekte und Austauschmaßnahmen für Drittstaaten stets die Beteiligung von zwei Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vorsehen sollen. Dies hat z.B. bei den Verhandlungen über die COMETT-Abkommen zu Irritationen geführt, weil EFTA-Staaten hierin eine Benachteiligung gegenüber den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sahen, die in Zweierpartnerschaften solche

Projekte realisieren können. Diese Irritationen scheinen jedoch überwunden, zumal sich zeigt, daß das Erfordernis der Dreierbeziehungen dann keine besonderen Schwierigkeiten bereitet, wenn der Drittstaat für seine eigene Kooperation vorhandene Zweierbeziehungen benutzt. Doch dieses Problem hat eine grundsätzliche politische Seite, auf die abschließend hingewiesen werden soll. Es geht um die Integrationsdynamik im Rahmen der 12 Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einerseits und das Verhältnis der einzelnen Mitgliedstaaten beziehungsweise der Gemeinschaft zu Drittstaaten andererseits. Die Kommission ist verpflichtet, die Integrationskräfte zu stärken. Sie setzt daher engagiert das auf Integration gerichtete Erfordernis der Dreierverbindung bei Beteiligung von Drittstaaten durch. Dies begrenzt Tendenzen in den Mitgliedstaaten, sich unter dem Dach der Gemeinschaft in neuen Zweierbeziehungen einzurichten und damit die Ränder der EG gleichsam zum Ausfransen zu bringen. Ich brauche nicht hervorzuheben, daß die Bundesrepublik Deutschland durchaus zu den Staaten gerechnet wird, die eine Neigung haben könnten, sich stärker mit ihren unmittelbaren Nachbarn außerhalb der Gemeinschaft zu beschäftigen als mit ihren zum Teil räumlich weiter entfernt liegenden EG-Partnern.

Dies führt zu den eingangs angesprochenen generellen Fragen zurück. Wir stehen heute vor der Aufgabe, ein neues Europa zu verwirklichen. Die Europäische Gemeinschaft ist zu einem entscheidenden Faktor bei der Bewältigung dieser Aufgabe geworden. Die in ihr entwickelte bildungspolitische Zusammenarbeit erscheint unerläßlich, um dieses neue Europa nicht nur als ein Europa der Abkommen, sondern als ein Europa der offenen Grenzen und des lebendigen Austausches zu gestalten. Allerdings hat diese Gemeinschaft nicht ihr Ziel in sich selbst. Hierzu sei noch einmal Jean Monnet aus dem Schlußabsatz seiner Memoiren zitiert, bevor einige zusammenfassende Feststellungen diesen Aufsatz abschließen:

"Wir können nicht stehenbleiben, wenn um uns herum die ganze Welt in Bewegung ist. Habe ich verständlich gemacht, daß die Gemeinschaft, die wir geschaffen haben, ihr Ziel nicht in sich selbst hat? Sie ist ein Prozeß der Transformation, der jenen anderen fortsetzt, aus dem im Verlauf einer früheren Phase der Geschichte, unsere Formen des nationalen Lebens hervorgegangen sind. Wie gestern unsere Provinzen, so müssen heute unsere Völker lernen, gemeinsam nach gemeinsamen Regeln und unter gemeinsamen, freiverfaßten Institutionen zu leben, wenn sie die Dimension erreichen wollen, die zu ihrem Fortschritt und für die Meisterung ihres Geschickes notwendig sind. Die souveränen Nationen der Vergangenheit sind nicht mehr der Rahmen, in dem sich die Probleme der Gegenwart lösen lassen. Und die Gemeinschaft selbst ist nur eine Etappe auf dem Weg zu Organisationsformen der Welt von Morgen."³⁹

6. Für eine neue Bildungsgemeinschaft in Europa

Die bildungspolitische Zusammenarbeit in der Europäischen Gemeinschaft ist ein unverzichtbares Instrument der Integration. Die Verwirklichung des Binnenmarktes und die Schaffung einer Europäischen Union werden ohne den Beitrag des Bildungswesens nicht gelingen.

Der bis Ende 1992 zu verwirklichende gemeinsame Binnenmarkt stellt nur eine Etappe auf dem Weg zur Europäischen Union dar. Die Herstellung dieses Marktes selbst ist kein ausreichendes Motiv für die europäische Bildungszusammenarbeit. Diese muß sich über ihren Beitrag zur Sicherung der Qualifikationen und der Freizügigkeit im Binnenmarkt hinaus stets auch an ihren kulturellen Traditionen und Zielsetzungen orientieren.

Die Gestaltungskompetenzen der Gemeinschaft für die Bildungspolitik müssen daher begrenzt bleiben. Die Verträge sehen heute lediglich beschränkte Kompetenzen im Bereich der Berufsbildung vor. Dies erscheint trotz einiger Verbesserungsmöglichkeiten grundsätzlich sachgerecht. Die Aufgabe der Gemeinschaft kann und soll vor allem darin bestehen, Brücken zu schlagen und Netzwerke zu schaffen. Das Prinzip der Subsidiarität ihres Handels ist gerade im Bildungsbereich von elementarer Bedeutung. Eine Europäische Union muß nach föderalen Prinzipien ausgestaltet werden. Die kulturelle Selbstbestimmung der Regionen muß als Grundlage ihrer Vitalität erhalten bleiben.

Diese Zielsetzungen dürfen bei dem Kompetenzstreit zwischen EG-Kommission und Mitgliedstaaten und in der Bundesrepublik Deutschland zwischen Bund und Ländern nicht aus den Augen verloren werden. Es ist nicht zu verkennen, daß sowohl auf der europäischen als auch auf der innerstaatlichen Ebene die institutionellen Interessen und Gegensätze immer wieder schärfer in Erscheinung treten als die gemeinsamen Gestaltungsaufgaben. Hier sind dringend Klärungsprozesse erforderlich. Diese Prozesse sind eingeleitet. Von ihren Ergebnissen wird es wesentlich abhängen, ob eine neue Bildungsgemeinschaft in Europa entwickelt werden kann.

Die bisherigen Ergebnisse der bildungspolitischen Zusammenarbeit in Europa sind vielfältig und leider sehr unübersichtlich. Ihrer Natur nach führen sie nicht zu Einschränkungen, sondern bieten vor allem neue Möglichkeiten zur Zusammenarbeit und zur Öffnung der jeweiligen Bildungssysteme der Mitgliedstaaten. Es besteht allerdings noch ein erheblicher Mangel an einer Sicherung der Grundlagen für diese Zusammenarbeit durch vergleichende Studien und einen wohlorganisierten umfassenden Informationsaustausch. Der europäische Faktor in der Bildungspolitik, wie er heute in Erscheinung tritt, stellt vor allem eine Herausforderung dar und bietet erweiterte Chancen. Von den beteiligten bildungspolitischen Instanzen, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, wird das jedoch oft unterschiedlich bewertet.

Die Europäische Gemeinschaft ist weltoffen. Auch im Bildungsbereich sucht sie verstärkt die Zusammenarbeit mit Drittstaaten. Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt diese Bemühungen in jeder Beziehung. Der föderale Aufbau unseres Landes erlaubt dabei sehr vielfältige Formen des Dialogs und der Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft wie über die Gemeinschaft hinaus. Im Spannungsfeld zwischen der Integrationsdynamik in der EG und den bilateralen Beziehungen zu Drittstaaten hat jedoch gemäß den eingegangenen Verträgen der Gemeinschaftsbezug zu dominieren, auch wenn die Bildungspolitik wegen ihrer geringen Verankerung in den Verträgen besondere Freiräume besitzt. Ein solcher vorrangiger Anspruch der Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten kann in die bewährte bilaterale Zusammenarbeit mit Staaten

außerhalb der Gemeinschaft durchaus neue Impulse, aber auch Unsicherheiten hineintragen, die durch gemeinsame Bemühungen geklärt werden müssen.

Eine solche Klärung wird vor allem dann zu erreichen sein, wenn die Europäische Gemeinschaft als ein Stabilitätsfaktor im Weltmaßstab anerkannt wird. Die durch die EG zu schaffende und zu koordinierende Hilfe für Mittelund Osteuropa ist ein Zeugnis für ihre Ausstrahlungskraft auf ganz Europa und darüber hinaus. Die Bundesrepublik Deutschland ist in besonderer Weise auf die Unterstützung der Gemeinschaft angewiesen, um die historische Aufgabe der Einheit Deutschlands und die Herstellung und Sicherung eines positiven Verhältnisses zu allen Staaten des Kontinents bewältigen zu können.

Dieser neue Vereinigungs- und Friedensdialog in Europa muß von vornherein auch mit der Stimme der Bildung geführt werden. Qualifizierung ist eine der ersten Bedingungen für die Teilhabe am modernen wirtschaftlichen Austausch. Bildung ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für das Zusammenleben in der Demokratie und für das Zusammenleben der Völker. Es ist daher notwendig, daß auf allen Ebenen neue Investitionen in die Bildung vorgenommen werden und daß diese von vornherein auf Offenheit und Verständigung angelegt sind.

Die Europäische Gemeinschaft entsprang aus einer historischen Katastrophe mit dem Ziel, zunächst im westlichen Lager die Gräben zu überwinden, die die europäischen Völker getrennt und in Kriege geführt hatten. Heute stehen wir in einer Situation, die noch weitergehende Herausforderungen mit sich bringt. Diese Situation gilt es zu meistern und zu nutzen. Die Europäische Gemeinschaft stellt dabei eine große Hilfe dar. Eine umfassende Weiterentwicklung und die Öffnung dieser Gemeinschaft sind erforderlich, um dem neuen Denken der Gemeinschaft der Völker, das wir nach den großen Zerstörungen in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts so mühsam erlernt haben, zur Geltung zu verhelfen. Bildung und Kultur müssen die Grundlage dafür schaffen und ein Medium dafür sein.

Der alte Bildungskontinent Europa steht vor der Aufgabe und Chance, eine neue Bildungsgemeinschaft in Europa zu schaffen. Eine Lebenswelt der kulturellen Vielfalt wird das kommende Jahrhundert und Jahrtausend in einem Maße bestimmen, das wir uns heute kaum vorstellen können. Daß solche Aussichten uns über alle politischen und institutionellen Auseinandersetzungen des Tages hinaus leiten können, ist in sich bereits Auftrag und Kennzeichen sowohl der überkommenen als auch einer neuen umfassenden europäischen Bildung.

Anmerkungen

- 1 JEAN MONNET: Erinnerungen eines Europäers. Vorwort von Helmut Schmidt. Aus dem Französischen von Werner Vetter. München 1988, S. 376f.
- 2 Ebd. S. 553.

- 3 Vortrag im Rahmen der Veranstaltung der Evangelischen Akademie Loccum "Bildung ohne Grenzen" vom 15. bis 17. November 1989.
- 4 Die im folgenden angeführten Dokumente sind abgedruckt in Erklärungen zur Europäischen Bildungspolitik, 3. Ausgabe. Luxemburg 1987.
- 5 Felix van Craeyenest weist in seinem Artikel "La nature juridique des résolutions sur la coopération en matière d'éducation" darauf hin, daß diese Beschlüsse als "acquis communautaire" von den später beigetretenen Mitgliedstaaten zu übernehmen waren. Vgl. Bruno De Witte (Hrsg.): European Community Law of Education. (= Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wittschaft, Band 133.) Baden-Baden 1989, S. 131ff.
- 6 Fortsetzungsbeschluß EG-Amtsblatt Nr. L 395 vom 30.12.1989.
- 7 Fortsetzungsbeschluß EG-Amtsblatt Nr. L 13 vom 17.1.1989.
- 8 EG-Amtsblatt Nr. L 346 vom 10.12.1987.
- 9 EG-Amtsblatt Nr. L 239 vom 16.8.1989.
- 10 EG-Amtsblatt Nr. L 158 vom 25.6.1988.
- 11 Dies gelangt insbesondere in zahlreichen Beschlüssen des Bundesrates zum Ausdruck, vgl. auch Zwischenbericht der Enquete-Kommission "Zukünftige Bildungspolitik Bildung 2000" des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 11/5349, S. 29).
- 12 Zu diesem Urteil vgl. den überaus kritischen Beitrag von CLAUS DIETER CLASSEN: Bildungspolitische Förderungsprogramme der EG. Eine kritische Untersuchung der vertragsrechtlichen Grundlagen. In: Europarecht Heft 1/1990, S. 10–19.
- 13 Bisher liegt lediglich eine nichtamtliche Übersetzung vor.
- 14 EG-Amtsblatt Nr. L 199 vom 6.8.1977.
- 15 EG-Amtsblatt Nr. L 19 vom 24.1.1989.
- 16 Vgl. EuGH-Urteil vom 13.2.1985, Sammlung 1985 (Rechtssache 293/83 Gravier).
- 17 Vgl. Anmerkung 6.
- 18 Für die Länder vgl. Beschluß des Bundesrates vom 14.10.1988 zur "Mitteilung der Kommission über die Bildung in der Europäischen Gemeinschaft" (Bundesratsdrucksache 281/88). Für die Bundesregierung Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage Bildung und Europa (Bundestagsdrucksache 11/5625).
- 19 Vgl. Dokument der EG-Kommission (KOM [1989] 236 endg.) vom 2.6.1989, erhältlich bei dem Verlag Bundesanzeiger in Köln, und Bundestagsdrucksache 11/7232.
- 20 Vgl. Beschluß des Rates vom 29.5.1990 (FORCE), EG-Amtsblatt Nr. L 156 vom 21.6.1990.
- 21 Es ist vorgesehen, dieses Grünbuch Anfang November 1990 in einer Konferenz in Siena zu erörtern.
- 22 Zusammenfassend dargestellt von Prof. Meinhard Schröder in einem Gutachten für die Enquete-Kommission des Bundestages über "Bildungsrechtliche und rechtspolitische Aspekte der Schaffung des Europäischen Binnenmarktes für die Bildungspolitik des Bundes" (unveröffentlicht).
- 23 Abgedruckt in: Bundesrat und Europäische Gemeinschaften, Sekretariat des Bundesrates. Bonn 1988; dazu Schmidt-Meinecke: Bundesländer und Europäische Gemeinschaften. 2. Auflage 1988 (Speyerer Forschungsberichte Nr. 59).
- 24 Vgl. Bundesratsdrucksache 703/89.
- 25 Anmerkung 1, ebd., S. 626.
- 26 Eine sehr übersichtliche zusammenfassende Darstellung bietet Klaus Fahle: Die Politik der Europäischen Gemeinschaft in den Bereichen Erziehung, Bildung und Wissenschaft. Gutachten der Max-Traeger-Stiftung. Frankfurt 1989.
- 27 Der EG-Bildungsausschuß wurde durch eine Entschließung der Bildungsminister

825

- vom 6.6.1974 geschaffen und im Aktionsprogramm vom 9.2.1976 genauer ausgestaltet.
- 28 Für ERASMUS, COMETT, LINGUA und PETRA sind die Fundstellen in den Anmerkungen 6 bis 9 angegeben.
- 29 EG-Amtsblatt Nr. L 393 vom 30, 12, 1989.
- 30 EG-Amtsblatt Nr. L 156 vom 21.6.1990.
- 31 EG-Amtsblatt Nr. L 39 vom 13.2.1975.
- 32 Ein Fortsetzungsbeschluß wurde im Rat am 13.12.1984 angenommen. EG-Amtsblatt Nr. L 331 vom 19.12.1984.
- 33 EG-Amtsblatt Nr. L 131 vom 23, 5, 1990.
- 34 EG-Amtsblatt Nr. L 131 vom 23, 5, 1990.
- 35 Fundstelle siehe Anmerkung 15.
- 36 EG-Amtsblatt Nr. L 199 vom 31, 7, 1985.
- 37 EG-Amtsblatt Nr. C 292 vom 20.11.1989, C 166 und C 168 vom 3.7.1989.
- 38 Im Auftrag der EG-Kommission erarbeitet.
- 39 Anmerkung 1, ebd., S. 662.

Abstract

Educational-Policy Co-Operation in the European Community

On the basis of the European educational tradition, the author sketches some of the central objectives of educational policy and possible consequences of the European integration which is referred to as "EC '92". The article centres on an outline of predictable conflicts and clashes of competencies. However, in view of the fact that the European Community has already become very active in the field of educational policy, the author reaches a positive conclusion. He pleads for a restricted educational competency of the EC which should, however, be used and developed beyond the sphere of the EC. The "new European Educational Community" is considered the main objective of this development; it would not be possible without the EC but can still not be created by the EC alone.

Anschrift des Autors:

Dr. Hermann Müller-Solger, Leiter des Referats "EG-Angelegenheiten, bildungspolitische Zusammenarbeit in der Gemeinschaft" im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Heinemannstraße 2, 5300 Bonn 2.